

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

(in der Fassung vom 01. Dezember 2015)

Gemäß § 27 Landeshochschulgesetz gibt sich die Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt Universität

Greifswald folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 und 14 der Satzung der Studierendenschaft einen Semesterbeitrag von allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Beitragspflichtig sind alle an der EMAU immatrikulierten Studierenden. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht außer nach Abs. 3 nicht. Von der Beitragspflicht befreit sind Flüchtlinge, die über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und einen entsprechenden Nachweis mit Antrag auf Einschreibung oder Rückmeldung vorlegen.

(3) Beurlaubte Studierende, ortsabwesende Studierende dualer Studiengänge sowie Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung bis spätestens zum fünfzehnten Vorlesungstag des Semesters den Hochschulort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag den gezahlten Beitrag zurück. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer anderen Hochschule erhalten haben, erhalten den geleisteten Beitrag zurück, wenn die Exmatrikulation bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, erfolgt ist und der Anspruch auf Erstattung in diesem Zeitraum schriftlich geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag nach Abs. 3 ist an das Studentensekretariat zu richten.

§ 2 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung oder Rückmeldung fällig.

(2) Der Beitrag wird von der Universität kostenfrei eingezogen.

§ 3 Nachweis

Der Nachweis der Beitragszahlung ist von jeder Studierenden bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu erbringen.

§ 4 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt € 11.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 14.1.1997 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament zuletzt auf seiner Sitzung am 01.12.2015 geändert. Sie wurde am 08.12.2015 von der Rektorin genehmigt und am 27.01.2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Alexander Wawerek, Präsident des Studierendenparlamentes